

BUNDESDENKMALAMT

Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien ausfuhr@bda.gv.at

SachbearbeiterIn: Mag. Daniel RESCH T +43 1 53415 DW 850105 E daniel.resch@bda.gv.at

Dorotheum GmbH & Co KG Dorotheergasse 17 1010 Wien

GZ: 2020-0.788.642 (bei Beantwortung bitte angeben)

00074.sb, Dorotheum GmbH & Co KG, Auktion: Jugendstil und angewandte Kunst des 20. Jahrhunderts, 7.12.2020, Online Auction, Stellungnahme bezüglich Denkmalschutz und Ausfuhrverbot

Das Bundesdenkmalamt teilt mit, dass folgende auf der Kunst-Auktion "Jugendstil und angewandte Kunst des 20. Jehuhunderts" am 07.12.2020 zur Versteigerung gelangenden Gegenstände hinsichtlich ihrer Bedeutung und der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBI. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBI. I Nr. 92/2013 noch näher überprüft werden müssen. Die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung kann daher dafür derzeit nicht in Aussicht gestellt werden:

Kat. Nr. 131: Josef Hoffmann, Vorprojekte (Blaupausen) und Grundrisse für das Palais Stoclet, Bruxelles Avenue de Tervuren, 1906/07.

Falls rücksichtswürdige Gründe für die Ausfuhr vorliegen, wären diese unter Nennung des Eigentümers/der Eigentümerin und der Herkunft der Gegenstände geltend zu machen und zu beweisen.

Gemäß § 30 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sind die Organe des Bundesdenkmalamtes berechtigt, alle Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung zu besichtigen. Dazu ist es erforderlich, dass des Erwerbers/der Erwerberin eines solchen Gegenstandes namentlich bekannt ist.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Ab 25. Mai 2018 gelten in Österreich neue datenschutzrechtliche Regelungen (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Diese sorgen vor allem für mehr Transparenz im Zusammenhang mit Ihren Daten. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Für nähere Informationen ersuchen wir Sie höflichst, unsere Website zu besuchen.

Sie werden daher gebeten, dem Bundesdenkmalamt Namen und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin der oben angeführten Gegenstände mitzuteilen.

Für die übrigen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände, die nicht gemäß § 16 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz von der Bewilligungspflicht befreit sind, kann die Ausfuhrbewilligung voraussichtlich erteilt werden. Die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Österreichische Staatsarchiv.

4. Dezember 2020

Der Präsident:

Dr. Christoph BAZIL

(elektronisch gefertigt)